



## 33 Nr. 2 Unterstützungsabzug

### 1. Allgemeines

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person kann ein pauschaler Abzug von CHF 2'000 geltend gemacht werden, falls sie vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzugs finanziell unterstützt wird.

Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug sind einerseits die nachgewiesenen Leistungen in mindestens der Höhe des Abzugs, andererseits eine Unterstützungsbedürftigkeit der bedachten Person. Wird die Betragshöhe des pauschalen Abzugs nicht erreicht, ist der Unterstützungsabzug zu verweigern.

Unterstützungsbedürftig sind Personen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder aus anderen (dauerhaften) Gründen nicht in der Lage sind, ein genügendes Einkommen zu erzielen (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33, N 14).

Die Unterstützung muss nicht freiwillig, aber unentgeltlich erfolgen; d.h. die unterstützte Person erbringt keine Gegenleistung.

### 2. Unterstützungsbedürftigkeit

Als Unterstützungen gelten unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen zur Bestreitung ihres (minimalen) Lebensunterhalts. Eine **Unterstützungsbedürftigkeit** ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus **objektiven Gründen**, unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit orientiert sich in der Praxis an bestimmten Einkommens- und Vermögensobergrenzen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 68).

Im Kanton Basel-Landschaft gelten alleinstehende Personen als unterstützungsbedürftig, wenn ihr steuerbares Einkommen CHF 25'000 nicht erreicht. Die Obergrenze bei verheirateten Personen (Faktorenaddition) liegt bei CHF 45'000. Für alleinstehende Personen mit Kindern im gleichen Haushalt ist eine Grenze von CHF 35'000 als sachgerecht zu qualifizieren. Verfügt die unterstützte Person zwar nicht über genügend Einkommen, jedoch über grösseres Vermögen, so fällt eine Unterstützungsbedürftigkeit weg. Bleibt nach Abzug des Freibetrages beim Vermögen (betreffend die Höhe des Freibetrages siehe 50 Nr. 1) noch steuerbares Vermögen übrig, so sind 10 % hiervon als virtueller Ertrag dem Einkommen anzurechnen. Damit wird eine Unterstützungsbedürftigkeit konkret relativiert. Es gilt zu beachten, dass die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft von den massgebenden Vermögenswerten auszunehmen ist, da dieser Vermögensbestandteil nicht zum sukzessiven Verbrauch verfügbar ist. Das Kantonsgericht hat im Entscheid vom 9. Januar 2019 (publ. in BLStPra, Basellandschaftliche Steuerpraxis, 2/2019, S. 14 ff.) diese Praxis der Grenze des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung eines zumutbaren Vermögensverzehr als gesetzeskonform erachtet. Im konkreten Fall wurde sowohl der Kinder- bzw. Unterstützungsabzug als auch die Anwendung des Vollsplittings verneint.

**Beispiel:** Ehepaar mit Einkommen aus AHV-Rente CHF 24'312 und steuerbarem Vermögen von CHF 300'000. Ihr relevantes Einkommen beträgt CHF 54'312 und ergibt sich aus der erwähnten Rente plus CHF 30'000 (10 % des steuerbaren Vermögens).

Ersatzeinkommen resp. Ersatzleistungen für ausfallendes Einkommen lassen eine Person nicht als unterstützungsbedürftig qualifizieren. Militärdienst am massgeblichen Stichtag ist nicht unentgeltlich, sondern wird entschädigt. Ist der Existenzbedarf des Wehrdienst leistenden Kindes mittels Leistungen der EO abgedeckt und wird die Verpflegung, Unterkunft, Kleidung und Versicherung während des Militärdienstes vom Bund übernommen, liegt am Stichtag des 31. Dezember des betreffenden Jahres keine Unterstützungsbedürftigkeit vor (vgl. BStPra, Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis, Band XX, S. 111 ff.).

Ist Erwerbsfähigkeit gegeben, genügt die Erwerbslosigkeit oder die Erzielung eines vergleichsweise geringen Einkommens nicht für die Gewährung des Unterstützungsabzugs. Vielmehr müssen besondere Gründe vorliegen, welche die unterstützte Person an einer Berufstätigkeit hindern. Beispielhaft hat das kantonale Steuergericht gesundheitliche Gründe erwähnt. Demgegenüber hat es eine Unterstützungsbedürftigkeit wegen Kinderbetreuungspflichten verneint (vgl. BStPra, Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis, Band



XXI, S. 47 ff.). Verzichtet eine unterstützte Person freiwillig und ohne zwingenden Grund auf die Erzielung von steuerbarem Einkommen, ist keine Unterstützungsbedürftigkeit gegeben.

Auch die «blosse» Arbeitslosigkeit berechtigt ohne besondere Gründe nicht zu einem Unterstützungsabzug. Ist ein Arbeitsloser indessen ausgesteuert und wird deshalb unterstützt, so ist die Unterstützungsbedürftigkeit zu bejahen.

### 3. Stichtagsprinzip

Liegen die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug - insbesondere die Unterstützungsbedürftigkeit - am massgebenden Stichtag am Ende des Steuerjahres (31. Dezember) nicht mehr vor, so kann der Abzug auch nicht pro rata temporis beansprucht werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33 N 7). Eine anteilige Gewährung des Abzugs für die unterjährige Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit (zum Beispiel Beendigung des Studiums) ist nicht möglich.

Fallen die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug vor dem Stichtag, also während dem Steuerjahr dahin, ändert dies nichts an der Verweigerung des Abzugs (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 82). Aufgrund des Stichtagsprinzips kann der Unterstützungsabzug auch nicht mehr gewährt werden, wenn die unterstützte Person am Stichtag bereits verstorben ist (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33 N 8).

Ein Kind, das im Verlauf des betreffenden Steuerjahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und per Ende Jahr genügend Lohn erzielt, um den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist nicht mehr unterstützungsbedürftig. Dessen Eltern können keinen Unterstützungsabzug tätigen, auch wenn sie zu Beginn des Jahres wesentlich zum Unterhalt des Kindes beigetragen haben. Zur Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit ist aufgrund des Stichtagsprinzips das Einkommen am Ende des Steuerjahres, insbesondere der Dezemberlohn massgebend (vgl. kantonale Einkommensobergrenzen, Kapitel 2. Unterstützungsbedürftigkeit).

### 4. Nachweis der Unterstützung und der Unterstützungsbedürftigkeit

Der Unterstützungsabzug ist eine steuermindernde Tatsache, welche die steuerpflichtige Person vollständig nachweisen muss. Sowohl die Zahlungen als auch die Unterstützungsbedürftigkeit müssen erwiesen sein oder als sehr wahrscheinlich erscheinen. Bei unterstützten Personen mit Wohnsitz im Ausland werden in der Regel Post- oder Banküberweisungsbelege verlangt. Ein Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit mittels einer amtlichen Bescheinigung des Wohnsitzstaats über den Umstand der Bedürftigkeit genügt in der Regel (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33, N 15).

### 5. Unterstützte Personen

Der Kreis der unterstützten Personen beschränkt sich nicht auf Verwandte. Jedoch handelt es sich bei den unterstützten Personen regelmässig um Nahestehende, ansonsten diese keinen Anlass zur Unterstützung hätten.

Der Abzug ist laut expliziter Regelung im Gesetz für den Ehegatten und Kinder, für welche bereits ein Kinderabzug gewährt wird, nicht zulässig.

Für **Konkubinatspartner** ist ein Unterstützungsabzug nicht per se ausgeschlossen. Eine Unterstützungsbedürftigkeit wird allerdings abgelehnt, wenn der Partner keiner Arbeit nachgeht und stattdessen den Haushalt besorgt. In diesem Fall sind der Pauschalabzug und auch die damit verknüpfte Tarifvergünstigung nicht zu gewähren. Anders sieht es aus, wenn zusätzliche Gründe für eine fehlende Erwerbsfähigkeit bestehen (beispielsweise gesundheitliche Gründe, vgl. oben).

Wird ein Ehepaar unterstützt (zum Beispiel Eltern resp. Schwiegereltern) so sind laut kantonaler Praxis zwei Unterstützungsabzüge zu gewähren, sofern die Zahlungen insgesamt die Höhe für zwei Abzüge erreichen. Der Zivilstand der unterstützten Person(en) spielt also keine Rolle. Eine Unterstützungsbedürftigkeit kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn die Eltern oder Schwiegereltern je eine AHV-Rente beziehen.

Weil für Kinder der Kinderabzug (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) im Vordergrund steht, gilt es mit Blick auf den Unterstützungsabzug gewisse Einschränkungen zu berücksichtigen. Zunächst kann für dasselbe Kind vom gleichen Steuerpflichtigen kein Unterstützungsabzug beansprucht werden, wenn die



Voraussetzungen für einen Kinderabzug erfüllt sind. Allerdings kann der andere (getrennt lebende) Elternteil unter Umständen einen Unterstützungsabzug beanspruchen (vgl. KM 141).

Zahlt ein Elternteil Alimente und kann diese in effektiver Höhe zum Abzug bringen, so ist für die bereits berücksichtigten Zahlungen kein Abzug mehr möglich. Anders gelagert ist der Fall jedoch, wenn das Kind bereits volljährig ist und deswegen steuerlich keine Alimentenleistungen mehr berücksichtigt werden (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 12). Wird das Kind im Verlauf des Steuerjahres 18 Jahre alt, so ist entscheidend, ob die Zahlungen nach Erreichen der Volljährigkeit die Höhe des Pauschalabzugs erreichen. Nur dann ist der Unterstützungsabzug zusätzlich zu gewähren, sofern die Voraussetzungen am Stichtag noch gegeben sind.

Eine Unterstützungsbedürftigkeit kann auch bei Kindern gegeben sein, die sich in Zweitausbildung befinden. Es spielt keine Rolle, ob das Kind zwischenzeitlich einem Verdienst nachgegangen ist. Relevant sind die Verhältnisse am 31. Dezember des fraglichen Steuerjahres (Stichtag). Wenn die häusliche Gemeinschaft gegeben ist, ist unter Umständen sogar ein Kinderabzug zu gewähren.

## 6. Krankheitskosten von unterstützen Personen

Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten von unterhaltenen Personen können von der steuerpflichtigen Person in Abzug gebracht werden. Es können nur die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden. Als unterhaltene Person gilt jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Lebensunterhalt (inkl. krankheits- und behinderungsbedingte Kosten) der Steuerpflichtige tatsächlich und mindestens im Umfang des Abzugs aufkommt.

Es ist zu beachten, dass der pauschale Abzug nicht zusätzlich zu den effektiven Kosten gewährt werden darf, es sei denn es würden weitere - nicht krankheitsbedingte - Leistungen erbracht. So wird sichergestellt, dass der Abzug nicht höher ist als die tatsächlich erbrachten Zahlungen.

## 7. Direkte Bundessteuer

Der Unterstützungsabzug beträgt CHF 6'500 (Stand 2016).

Für die Voraussetzungen kann auf die Bemerkungen zur Staatssteuer verwiesen werden.

Die Unterscheidung zwischen Kinder- und Unterstützungsabzug ist bei der Bundessteuer weniger bedeutend als bei der Staatssteuer. Beide Abzüge sind gleich hoch und in der Regel wird ein Kinderabzug nur gewährt, wenn das Kind einer Unterstützung der Eltern bedarf und nicht selbst für sich sorgen kann (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 41).

### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- StGE 510 09 62 vom 30. April 2010 Unterstützungsabzug / Kinderabzug / Vollsplitting
- BStPra 2/2012 47-53; Familienbesteuerung; Tarifvergünstigung und Unterstützungsabzug
- BStPra 4/2010 111-116; Tarif, Kinder- und Unterstützungsabzug
- BStPra Band XX, S. 141 ff.
- BStPra Band XXI, S. 47 ff.
- KM 141(Verhältnis Unterstützungsabzug – Kinderabzug)